



Stellungnahme zur Gefährdung christlicher Konvertiten in Afghanistan – von der „Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte“ (IGFM) Borsigallee 9, 60388 Frankfurt – info@igfm.de – 069-420106

Zusammenfassung

Afghanen, deren Abwendung vom Islam entdeckt wird, droht in ihrer Heimat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung – gleichzeitig die erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Für Konvertiten zum Christentum ist die Aufrechterhaltung eines religiösen Existenzminimums auch im privaten Bereich ausgeschlossen. Um der Entdeckung zu entgehen, sind Konvertiten gezwungen, ihren Glauben zu verleugnen und regelmäßig an islamischen Riten teilzunehmen. Eine innerstaatliche Fluchalternative existiert nicht – auch nicht in Kabul. Entdeckten ehemaligen Muslimen droht in Afghanistan die Ermordung durch Angehörige der eigenen Familie, des eigenen Clans oder durch Angehörige extremistischer islamischer Gruppen. Zu solchen Gruppen zählen nicht nur die Taliban im Süden und Osten des Landes, sondern auch eine Vielzahl anderer bewaffneter nichtstaatlicher Gruppen in Gebieten, die nie von den Taliban beherrscht wurden. Wird in Afghanistan die Abkehr eines Muslims von seinem bisherigen Glauben den Behörden bekannt, drohen dem Betroffenen mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Verhaftung, Misshandlung und extralegale Hinrichtung oder förmliche Verurteilung zum Tod.

Open Doors: In Afghanistan gibt es keine öffentliche Kirche. Die einzige genutzte Kapelle befindet sich im Keller der italienischen Botschaft in Kabul. Sie ist nur für die kleine Zahl von ausländischen Christen in Kabul zugänglich, überwiegend diplomatisches und militärisches Personal. Die kleine Schar von Christen muslimischer Herkunft muss sich versteckt halten, da ihnen Familie, Freunde und die Gesellschaft feindselig gesinnt sind. Die zunehmende Gewalt verstärkt die allgemeine Unsicherheit, Zeichen einer Verbesserung sind nicht in Sicht.

Hintergrundinformationen

Der islamische Staat Afghanistan ist von seiner Staatsform eine islamische Republik. Die Einwohner sind fast ausschließlich Muslime. Schätzungen gehen von 75-85 % sunnitischen Muslimen aus, 15-25 % sind Schiiten. Daneben gibt es vereinzelt Hindus, Sikh und Juden. Afghanistan ist ein Vielvölkerstaat, der sehr stark tribal geprägt ist. Die Schätzungen über die ethnische Zusammensetzung schwanken sehr stark. 30-70 % der Einwohner sind Paschtunen, 20-35 % Tadschiken, 7-20 % Hazara, 8-15 % Usbeken. Daneben gibt es eine Reihe kleinerer ethnischer Minderheiten wie Turkmenen, Belutschen u.a. Die Zahl der Konvertiten in Afghanistan ist nicht bekannt - Schätzungen schwanken von 500 bis 8.000.

Scharia-Recht zum Abfall vom Islam

In der sunnitischen und schiitischen Rechtswissenschaft besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass der Abfall vom Islam mit dem Tod bestraft werden muss. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es lediglich für Sonderfälle wie z.B. bei Kindern oder Geisteskranken. Der Abfall vom Islam ist ein sogenanntes hadd-Delikt (wörtlich: „Grenzvergehen“). Dabei handelt es sich nach islamischer Auffassung um „Verbrechen“, die der Koran oder die Überlieferung (Sunna) mit einem bestimmten Strafmaß belegen. Als „Grenzvergehen“ verletzten sie nach islamischer Auffassung nicht ein menschliches Recht, sondern ein von Gott selbst erlassenes Gesetz. Ein Gerichtsverfahren darf daher nicht durch

Newsletter „Bedrängte und verfolgte Christen“ – Sept. 2016

Verfasser: Pfr. i.R. Ernst Herbert
vom Leitungsteam des „Ökumenischen Arbeitskreises Religionsfreiheit“ Neumarkt i.d.OPf.
Badstraße 17 b, 92318 Neumarkt – Tel. 09181/254162
eg.herbert@t-online.de



eine außergerichtliche Einigung abgewendet, noch darf die Strafe verschärft oder vermindert werden.

Präzedenzfall Abdul Rahman Jawid

geb. am 15. Juni 1964 in der Provinz Parwan, rund 40 km nördlich von Kabul.

Abdul Rahman war Anfang März 2006 von seinem Schwiegervater im Rahmen eines Sorgerechtsstreits wegen des Abfalls vom Islam angezeigt worden. Rahman war 16 Jahre zuvor in Pakistan zum christlichen Glauben übergetreten und lebte bis zum Jahr 2002 außerhalb Afghanistans, unter anderem in Belgien und neun Jahre in Deutschland. Bei einem Familienbesuch wurde er nach der Anzeige durch seinen Schwiegervater umgehend verhaftet. Die ermittelnde Staatsanwaltschaft forderte seine Hinrichtung wegen Apostasie. Nach heftigen internationalen Protesten hatte das Gericht den Fall am 26. März 2006 an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen und Untersuchungen über die Unzurechnungsfähigkeit Rahmans angeordnet. Präsident Karzai hatte sich nach der Intervention westlicher Regierungen persönlich eingeschaltet und die Justiz zu einer „gütlichen“ Lösung aufgefordert. Nachdem bekannt wurde, der Konvertit könnte bald freikommen, gingen an verschiedenen Orten im Land Hunderte von Demonstranten auf die Straße und forderten seine Hinrichtung. Aus Justizkreisen hieß es später, Rahman sei nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft zu seinem eigenen Schutz im Justizministerium untergebracht worden, um einen Lynchmord zu verhindern. In mehreren Städten Afghanistans kam es zu Massenprotesten, auf denen die Hinrichtung des Konvertiten gefordert wurde. Begründet wurde die Entlassung damit, dass Rahman nicht zurechnungsfähig sei und daher gar nicht in der Lage wäre, vom Islam abzufallen. Das afghanische Parlament fasste einstimmig einen Beschluss, es widerspreche den geltenden Gesetzen, wenn der zum Christentum übergetretene Rahman die Gelegenheit zum Verlassen des Landes erhalte. Er konnte das von Italien angebotene Asyl annehmen, nachdem man ihn unerkannt aus seinem Heimatland herausgeschmuggelt hatte.

Nichtstaatliche Verfolgung durch Familien- und Clan-Angehörige

Die afghanische Gesellschaft ist von einem außerordentlich traditionellen Ehrencodex geprägt, der die Ehre der Familie und des Clans. Die Abwendung vom Islam gilt nach Auffassung aller islamischer Rechtsschulen als eines der schwersten „Verbrechen“ überhaupt, das mit dem Tod bestraft werden muss. Der Abfall vom Islam wird als unerträgliche „Schande“ für die Familie angesehen, die nur durch die Rückkehr des Abgefallenen zum Islam oder durch dessen Tod getilgt werden kann. Wird die Abwendung vom Islam entdeckt, so ist der Betroffene in Afghanistan mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in Gefahr, Opfer eines „Ehremordes“ zu werden. Ein von Islam Abgefallener muss zur Reue aufgefordert werden. Der Betroffene hat drei Tage Bedenkzeit. Kehrt er bis dahin nicht zum Islam zurück, ist sein Leben nach islamischer Rechtsauffassung verwirkt. Die Islamwissenschaftlerin Prof. Christine Schirmacher führt dazu aus: „Wer einen Apostaten auf eigene Faust tötet, ohne dass dieser ausreichend Gelegenheit zur Reue oder ein Gerichtsverfahren erhalten hat, wird kaum offiziell angeklagt werden, da die Tötung eines Apostaten an sich kein Verbrechen ist - er hat lediglich voreileigend gehandelt. Der Richter kann dieses voreilige Handeln nach eigenem Ermessen mit einer richterlichen Ermahnung oder einer geringen Strafe ahnden“. Des islamische Dogmatiker Abdul Qader Oudah Shaheed betont: „Die Verhängung der Todesstrafe ist gemäß der Scharia nicht nur ein Recht, sondern sogar die Pflicht eines jeden Muslim.“

„Religiöses Existenzminimum“

In Afghanistan besteht für Konvertiten von Islam zum Christentum keinerlei Möglichkeit, ein religiöses Existenzminimum im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG aufrecht zu erhalten. Afghanische Konvertiten müssen selbst im privaten Bereich ihre Religion verheimlichen. Um der Entdeckung zu entgehen, sind sie gezwungen, weiterhin an islamischen Riten teilzunehmen.